

Realgrundes anzusehen. Zur diesbezüglichen Vorsicht mahnt einerseits der Umstand, daß Kant, wie E. selbst mehrfach einräumt (vgl. 247, 255, 276), die Unterscheidung zwischen Erkenntnis- und Seinsgrund lediglich einmal und nur anmerkungsweise erwähnt, ohne daß deutlich würde, in welchem Sinn das Sittengesetz zur Erkenntnis der Freiheit als Realgrundes führt. Auf der anderen Seite bleibt bei E. der Umstand unterbelichtet, daß im Rahmen von Kants kritischer Philosophie zwar eine Restitution der speziellen Metaphysik unter den Stichwörtern Gott, Freiheit und Unsterblichkeit stattfindet, daß aber die Ontologie als allgemeine Metaphysik, deren Prinzipien alle Gegenstände überhaupt bestimmen, suspendiert bleibt. Dabei verdient Beachtung, daß Kant den Ausdruck „praktisch-dogmatische Metaphysik“ nur in der nie eingereichten und erst postum veröffentlichten „Preisschrift über die Fortschritte der Metaphysik“ gebraucht, und auch dort den Terminus Ontologie für die Begriffe und Grundsätze des reinen Verstandes reserviert. Angesichts dessen erscheint es mir fraglich, ob Kants kritische Philosophie tatsächlich als die Lösung eines „ontologischen“ Problems verstanden werden kann. Besteht nicht vielmehr Anlaß zu der Vermutung, daß Kant die mit der rationalistischen Ontologie verbundenen Probleme nicht im eigentlichen Sinn lösen, sondern durch die grundstürzende Kritik dieser Ontologie zum Verschwinden bringen wollte? Und liegt es nicht nahe, Kant die Überzeugung zuzuschreiben, daß die Metaphysik ihren Ausgang nicht von ontologischen Problemen nimmt, sondern von Fragen, die das praktische Selbstverständnis des Menschen als eines vernünftigen Wesens betreffen? Damit soll nicht E.s These bestritten werden, wonach das Motiv des Realgrundes in Kants kritischer Philosophie weiterhin eine Rolle spielt. Eine eingehendere Diskussion verdient hätte jedoch die Frage, welche Problemstellung für Kant bei der Ausarbeitung seiner kritischen Philosophie leitend war. E. lastet Kant das Versäumnis an, den Zusammenhang zwischen den theoretischen Problemen der 60er Jahre und dem Programm einer kritischen Neubegründung der Metaphysik als Wissenschaft nicht genügend transparent gemacht zu haben. Der Vorwurf mutet solange eigentümlich an, wie E. zu klären unterläßt, inwiefern Kant die intelligible Welt überhaupt als Lösung des Problems (der Erkenntnis) des Realgrundes konzipiert hat. So hinterläßt vor allem der zweite Teil der Studie einen unbefriedigenden Eindruck. Bei einem Umfang von immerhin 400 Seiten Text hätte der Leser wohl erwarten dürfen, daß systematische Entsprechungen nicht nur angedeutet und ihre fehlende Durchdringung Kant angelastet werden. Zu beklagen ist schließlich der geschraubte Stil des Autors, der in langen und durch eine Vielzahl von Einschüben unübersichtlichen Sätzen schreibt. Insgesamt wird das Buch mit mehr Gewinn lesen, wer an der Metaphysik des frühen Kant, als wer an seiner kritischen Philosophie interessiert ist.

G. SANS S. J.

STEIGLEDER, KLAUS, *Kants Moralphilosophie. Die Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft*. Stuttgart [u. a.]: Metzler 2002. XVII/300 S., ISBN 3-476-01886-5.

Die vorliegende Studie wurde im Sommersemester 2001 von der Philosophischen Fakultät der Universität Stuttgart als Habilitationsschrift angenommen. Sie versucht – worauf ihr Titel hinweist – eine nahezu umfassende Interpretation der Grundzüge der Moralphilosophie Kants zu geben, angefangen von der Bestimmung ihrer Leitvorstellung(en) in der *Grundlegung* bis zu deren Entfaltung in der *Metaphysik der Sitten*. Ausgeklammert wurden lediglich die in die Religionsphilosophie mündende Lehre vom höchsten Gut, die Geschichtsphilosophie und derjenige Teil des öffentlichen Rechts, der sich mit dem Völker- und Weltbürgerrecht befaßt.

Bei der Verfolgung dieses Ziels ließ sich der Autor von einem Grundsatz leiten, der seine Auslegung bereits im Ansatz von einer einflußreichen Richtung innerhalb der Kant-Forschung unterscheidet. Anstatt sich nämlich deren ‚Hermeneutik des Verdachts‘ zu eigen zu machen, die von der Annahme geleitet ist, daß die Philosophie Kants von Inkohärenzen, Fehlschlüssen und gescheiterten Beweisführungen durchsetzt ist, und deshalb deren Gesamtzusammenhang kaum noch in den Blick bekommt, versucht Steigleder (= S.), Kant als Philosophen des Systems zu würdigen, seine Werke in der von ihm publizierten Form ernst zu nehmen (anstatt sie als *patchwork* zu begreifen) und seine Position so stark und konsistent wie möglich zu machen. Aus diesem Blickwinkel

sind Ungereimtheiten und Widersprüche, die sich bei der Interpretation zeigen, zunächst einmal dem unzureichenden Verständnis des Interpretieren zuzuschreiben und verlangen eine erneute Erkenntnis-Anstrengung. Das ist die Einstellung, meint S. meines Erachtens zu Recht, mit der man an einen philosophischen Autor vom Range Kants herangehen sollte. Und das ist in der Tat auch die Geisteshaltung, mit der S. in dieser Arbeit versucht, die Grundlinien von Kants Moralphilosophie nachzuzeichnen, und sie immer wieder gegen die Kritiker unter ihren Interpretieren in Schutz nimmt, ohne dabei im schlechten Sinne apologetisch zu wirken. Auf diesem Wege kommt er in vielen Punkten zu überzeugenden eigenen Interpretationen, die mitunter mutig von überkommenen Lehrmeinungen abweichen.

Da die Einsichten, die S. auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse der Texte entwickelt, hier nicht alle Beachtung finden können, beschränke ich mich auf einige wenige, die für den Duktus seiner Interpretation richtungweisend sind.

Im ersten der beiden Teile des Buches, in dem es um das normative Fundament von Kants Moralphilosophie geht, also um die Bestimmung und Begründung des obersten Moralprinzips, ist das vor allem der Hinweis darauf, daß Kants Theorie praktisch-reflexiver Urteile der Schlüssel zum Verständnis seiner praktischen Philosophie ist, und die These, daß die Moralbegründung nach Kant bei der Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft ansetzen muß (vgl. den Untertitel der Arbeit). Wer Kants psychologische Urteilstheorie, die von den vorgestellten Eigenschaften und Bewußtseinsinhalten eines urteilenden Subjekts ausgeht, von vornherein als antiquiert (weil vor Frege) und ‚psychologisch‘ einstuft oder sie auf semantische Kategorien reduziert, wird wohl kaum verstehen, daß praktische Sätze analytisch sein können, weil ein bestimmter Akt des Willens als solcher die Notwendigkeit einschließen kann, etwas anderes zu wollen. Und er wird auch nur schwer nachvollziehen können, daß praktische Urteile wesentlich reflexiv sind, weil ihr Gehalt auf den Urteilenden zurückbezogen ist und dessen Innenperspektive expliziert, auf der auch ihre Gültigkeit beruht. In Kants Handlungstheorie gibt es eine interne Beziehung zwischen den Motiven eines Handelnden und der sittlichen Richtigkeit einer Handlung. Handlungsnormen lassen sich nicht ohne Rekurs auf die Gründe verstehen, die ein Akteur dafür hat, die Normen zu befolgen. Und die Art der Handlungsnorm ist abhängig von der Art dieser Gründe.

Darüber hinaus geht es S. im ersten Teil der Arbeit vor allem auch darum, verständlich zu machen, warum die Moralphilosophie nach Auffassung Kants vom Vermögen reiner, selbstbezüglicher praktischer Vernunft auszugehen hat. Das tut er, indem er darlegt, wie eine Handlungstheorie aussieht, die auf praktischer Vernunft aufbaut, die nicht ‚rein‘ ist, weil sie sich ganz am natürlichen Zweck der Glückseligkeit orientiert, und dann erklärt, welche Gründe uns dazu nötigen, das Vermögen reiner praktischer Vernunft anzunehmen, das den moralischen Status der Selbstzwecklichkeit sowie den unbedingten Wert und die Würde des Menschen begründet. Im Zuge dessen behandelt er alle wichtigen Theiestücke der Metaethik und Handlungstheorie Kants.

Besonders deutlich wird die konstruktive Absicht der Interpretation von S., wenn er Kants Aufweis der Wirklichkeitsgeltung der Idee des unbedingten Sollens rekonstruiert, von der seine Moralphilosophie bekanntlich ausgeht. Anstatt die Argumentation im dritten Abschnitt der *Grundlegung* als eine aus der Not geborene Verzweigungstat zu verstehen, arbeitet S. den eminent praktischen Charakter dieser Moralbegründung heraus, der in der *Grundlegung* in der pointierten Aussage zum Ausdruck kommt, daß wir nicht anders als ‚unter der Idee der Freiheit‘ handeln können und eben deshalb in praktischer Rücksicht (!) auch frei sind, und in der *Kritik der praktischen Vernunft* noch durch die stärkere These unterstrichen wird, daß wir um diesen unbedingten Anspruch ‚wissen‘, aber in einem spezifisch praktischen Sinne, der seine Anerkennung einschließt.

Im zweiten Teil der Studie verfolgt S. Kants Entfaltung des obersten Moralprinzips in der Rechts- und Tugendlehre der *Metaphysik der Sitten*. Diese Schrift wurde bekanntlich lange Zeit vernachlässigt, weil man sie für das unbedeutende Alterswerk eines senilen Mannes hielt. Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Neubewertung hat leider nicht zu einer echten Aufwertung der Tugendlehre geführt, weil viele davon ausgingen, daß das in der *Grundlegung* aufgewiesene oberste Moralprinzip unmöglich beide Teile der *Metaphysik der Sitten* zu begründen und dadurch ihre Einheit zu gewährleisten vermag.

Das hatte zur Folge, daß sich die Rechtslehre weitgehend selbstständigte und die Tugendlehre fast völlig im Schatten der *Grundlegung* verschwand. Deshalb ist der von S. unternommene Nachweis, daß der Kategorische Imperativ – als Gesetz der reinen praktischen Vernunft und oberstes Moralprinzip – das einheitsstiftende Fundament der ganzen Ethik ist, weil er zwei grundlegende moralisch-normative Standpunkte begründet, zum einen den Standpunkt der durch das Moralprinzip *verpflichteten* Personen (der KI als ‚ethisches‘ Prinzip) und zum anderen den Standpunkt der durch das Moralprinzip *wechselseitig berechtigten* Personen (der KI als ‚rechtliches‘ Prinzip), auch ein wichtiger Beitrag zur systematischen Ethik.

Ein Verständnis der Moralphilosophie Kants setzt voraus, daß man die Rechts- und Tugendlehre als ihre beiden Teile begreift und nicht, wie die alltagsprachliche Gegenüberstellung von Recht und Moral nahezu legen scheint, als zwei voneinander unabhängige Bereiche. Und auch die oft geäußerte Vermutung, daß es in der Rechtslehre ausschließlich um die Richtigkeit des Handelns und in der Tugendlehre nur um die rechte Gesinnung geht, erweist sich bei genauerem Hinsehen als unzutreffend. Dagegen spricht schon allein die Tatsache, daß Kant in der Tugendlehre spezifische Tugendpflichten (eigene Vollkommenheit und fremde Glückseligkeit) formuliert. Was die beiden Traktate voneinander unterscheidet, ist vielmehr die moralische Legitimität der Durchsetzung ihrer Handlungsnormen durch Zwang, die nur in der Rechtslehre gilt, weil es dem Recht um die Wahrung der maximal gleichen äußeren Handlungsfreiheit aller Akteure geht, auf die ein gegenseitiger persönlicher Anspruch besteht, der sich in konkreten Rechtsansprüchen fassen läßt.

Der Anspruch der Personen bleibt aber nicht auf das innere (ursprüngliche, angeborne) Recht auf einen gleichen maximalen Spielraum äußerer Handlungsfreiheit beschränkt, sondern wird von Kant dynamisch auf äußere Gegenstände und äußere Rechtsansprüche erweitert. Nach einer Analyse von Kants anspruchsvoller Begründung von Besitz- und Eigentumsverhältnissen zeigt S., wie Kant ausgehend von der Unterscheidung verschiedener Arten des Erwerbs äußerer Gegenstände die Eigenart verschiedener Besitzverhältnisse (Sachenrecht, persönliches Recht, dinglich-persönliches Recht) und ihres Rechtsanspruchs plausibel macht. Seine Exposition der Rechtslehre geht schließlich noch auf die Grundgedanken Kants zur Notwendigkeit und zu den Prinzipien einer staatlichen Ordnung ein und mündet in eine kurze Erörterung der Grundbegriffe der Tugendlehre (spezifische Tugendpflichten, Pflichten gegen andere, Pflichten gegen sich selbst ...), mit der die Arbeit schließt.

Sie bleibt bis zum Ende eine exegetische Studie. Und das ist auch ihre erklärte Absicht, wie der Autor bereits in der Einleitung ankündigt: „Es ist (...) nicht meine Absicht, Kant in dem Sinne zu verteidigen, dass ich behaupten wollte, dass Kants System der Moralphilosophie das richtige ist. Vielmehr will ich versuchen, dieses System zu verstehen und auf jenem (m. E. hohen) Niveau zur Kenntnis zu nehmen, auf dem sich dann die Auseinandersetzung wirklich lohnen könnte“ (XII/XIII). Und genau dazu leistet sie auch einen wichtigen Beitrag: Kant auf hohem Niveau zu verstehen und ihn der zeitgenössischen Debatte damit als wichtigen Gesprächspartner zu empfehlen. Die Arbeit beeindruckt durch die hervorragende Kenntnis der Primärliteratur, die es S. immer wieder erlaubt, sich von konkurrierenden Deutungen souverän abzusetzen und verkrustete Deutungsmuster aufzubrechen. Und deshalb ist dieses nicht immer leicht lesbare Buch allen zu empfehlen, die versuchen, sich ein eigenes Bild von Kants Moralphilosophie zu machen.

A. TRAMPOTA S. J.

AUTIERO, ANTONIO/GENOVESE, ALESSANDRO (Hg.), *Antonio Rosmini e l'idea della libertà*. Atti del VII Convegno internazionale di studi rosminiani, Rovereto, 8–10 marzo 1999. Bologna: Edizioni Dehoniane 2001. 215 S., ISBN 88-10-40377-0.

„Freiheit“ ist geradezu zu einem Schlüsselwort heutiger Diskussionen auf anthropologischem, ethischem, politischem, gesellschaftlich-sozialem und juristischem Gebiet geworden. Gleichzeitig ist man aber auch von einem einheitlichen Verständnis dieses Begriffes weit entfernt. Er oszilliert irgendwo zwischen Determination und Beliebigkeit, zwischen freier Selbstentfaltung und äußerer Reglementierung, zwischen Selbstbe-